

Vorwort

Über bewegliche und unbewegliche Staatsgrenzen

„Grenze festlegen“ vs „bewegliche Grenze“

Im Bereich der Staatsgrenzen ist die Festlegung einer Grenzlinie in Form einer beweglichen Grenze international üblich.¹⁾ Gerade bei Flussläufen und bei Wasserscheiden hat eine solche Festlegung Vorzüge gegenüber einer koordinativ festgelegten Grenzlinie, wie sie im Kataster üblich ist.

Die in dieser und im nächsten Heft der vgi publizierte Artikelreihe bringt eine Zusammenschau der administrativen, rechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekte der Beweglichkeit von Staatsgrenzen im Zusammenspiel der Fachbereiche: Staatsgrenzverwaltung, Wasserbau, Ökonomie und Ökologie. Welche Auswirkungen hat die Festlegung einer beweglichen bzw. festen Staatsgrenze in Flüssen und auf Wasserscheiden? Die Entscheidung hat Einfluss u. a. auf administrative, eigentumsrechtliche, nutzungstechnische und wasserbauliche Maßnahmen. Dazu bieten folgende Beiträge Einblicke in die Details:

- Völkerrechtliche Aspekte der österreichischen Staatsgrenzen
- Verwaltungstechnische Aspekte aus der Sicht der Staatsgrenzabteilung des BEV in Hinblick auf die „bewegliche Staatsgrenze“, deren Festlegung und Veränderungen bei Gewässern und Wasserscheiden im Laufe der Zeit wie etwa die Veränderung der Staatsgrenzlinie in Gletschergebieten infolge des Klimawandels
- Die Entstehung der österreichisch-tschechoslowakischen Staatsgrenze
- Die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung einer Grenzregion im Spiegel der Regulierung der österreichischen March-Grenzstrecke
- Wasserwirtschaftliche Aspekte am Beispiel der wasserbaulichen Zielsetzungen an March und Thaya

Die anstehenden Entscheidungen für bzw. gegen die Beweglichkeit der Grenze entlang der Flüsse Thaya, March und Donau brauchen fundierte Argumente. Das Staatsgrenz-Symposium des BEV am 28. Jänner 2019 brachte daher Experten aus verschiedenen betroffenen Bereichen wie der Niederösterreichischen Landesregierung, der viadonau, der Vermessungsämter und der Landwirtschaftskammer zusammen und ermöglichte einen Gedankenaustausch. Dabei kamen folgende Aspekte zur Sprache:

- Die bewegliche Staatsgrenze ist für die Ersichtlichmachung in der Natur für die Grundstücksbesitzer von Vorteil. Die Katasterverwaltung hingegen wünscht sich eine feste Grenze mit sich nicht mehr ändernden Grundstücksflächen, egal, wie sich der Verlauf des Gewässers im Laufe der Zeit wandelt.
- Aus wasserrechtlicher Sicht sollte bei einer festen Grenze der Zugang zum Wasser für die angrenzenden Länder jedenfalls gewährleistet werden, auch weil der Trend in Richtung Regulierung von Gewässern geht.
- Die Festlegung von Staatsgrenzen in Flüssen als beweglich oder fest hat Auswirkung auf Verwaltung der Grundstücksflächen entlang der Staatsgrenze im Kataster. Eine feste Grenze wird im Kataster u. a. deshalb bevorzugt, weil dadurch Flächenänderungen vermieden werden. Die Beweglichkeit von Staatsgrenzen entlang von Flüssen wurde aber auch schon im ABGB²⁾ berücksichtigt.
- Es wurden Festlegungen vorgeschlagen, die sowohl die allmählichen Veränderungen der Flüsse als auch allfällige wasserbaulicher Eingriffe berücksichtigen. Notwendig wäre auch die Vor- und Nachteile der Beweglichkeit der Staatsgrenzen bei Wasserscheiden (Gratlinien und Gletscher) zu diskutieren.

Gerhard Muggenhuber

1) Staatsgrenzen sind meist koordinativ festgelegt. Bei Wasserläufen und im Gebirge gibt es aber durchaus flexible Festlegungen wie Flussmitte, Tiefenlinie und Wasserscheide. Darüber hinaus gibt es auch Festlegungen von Flussabschnitten samt der darin liegenden Inseln als gemeinschaftliches Hoheitsgebiet wie etwa an der deutsch-luxemburgischen Grenze wo 1816 ein Flussabschnitt als gemeinschaftliches Hoheitsgebiet festgelegt wurde (Khan, 2004: 476 ff.).

2) ABGB § 404-413: JGS Nr. 946/1811: „Von Erwerbung des Eigentumes durch Zuwachs“